

Sitzung Kreisausschuss am 26.08.2020

## Tischvorlage zu TOP 2.2.1

### Dringlichkeitsbeschluss:

### Rhein-Kreis Neuss unterstützt Ausstattungsoffensiven von Bund und Land NRW an Schulen:

- Richtlinie zur Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in NRW vom 28.7.2020
- Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen an Schulen und in Regionen in NRW vom 21.7.2020

#### 1. Sachverhalt

Das NRW-Schulministerium hat die Verteilung der Mittel aus dem Ausstattungsprogramm für die Förderung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte an die Schulträger mit Runderlass vom 28.07.2020 bekanntgegeben. Für die Lehrkräfte an den zwölf Kreisschulen im Rhein-Kreis Neuss stehen insgesamt max. **350.500 Euro** zur Verfügung (sh. Anlage 2).

Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus der Anzahl der Lehrkräfte (amtliche Schuldaten 2019/2020) der Schulträger im Einzugsbereich. Das Land Nordrhein-Westfalen stattet demnach als erstes Bundesland alle seine Lehrkräfte, die rund 200.000 Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen, mit digitalen dienstlichen Endgeräten aus. Dafür stellt die Landesregierung 103 Millionen Euro zur Verfügung.

Antragsberechtigt sind alle Schulträger von öffentlichen Schulen sowie von Ersatzschulen. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Endgeräte berechnet sich aus der Anzahl der Lehrkräfte der Schulträger im jeweiligen Einzugsbereich. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu max. 500 Euro pro mobiles Endgerät: Dazu zählen Laptops, Notebooks und Tablets. Die Endgeräte verbleiben im Besitz der Schulträger und werden den Lehrkräften für die Dauer ihres Dienstes zur Verfügung gestellt.

Zuvor, am 22.7.2020, war bereits die Förderrichtlinie zur digitalen Ausstattung von Schülerinnen und Schülern (**Sofortausstattungsprogramm**) mit besonderem Bedarf in Kraft gesetzt worden. Ziel dieser Richtlinie ist die Versorgung der Schülerinnen und Schüler, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können, mit digitalen Endgeräten auszustatten. Ferner können aus dem Förderprogramm die Erstellung professioneller Online-Lehr-Angebote (technische Werkzeuge sowie notwendige Software) erfolgen.

Der Fördersatz beträgt hier **90 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben**. Die Zuwendungsempfänger können Zuwendungen bis zur Höhe des ihnen zugewiesenen Budgets aus Anlage 1 zur Richtlinie erhalten. Auf die Kreisschulen in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss entfallen daher max. **521.956,84 Euro**. Bei der Verteilung der Mittel auf die Schulträger wurden die Schülerzahl sowie soziale Faktoren berücksichtigt (sh. Anlage 3).

Förderfähig sind mobile Endgeräte (ausgenommen Smartphones) inkl. Zubehör für Schülerinnen und Schüler mit dem o. g. Bedarf bis zu einem Gesamtpreis i. H. v. 500 € (zuwendungsfähige Ausgaben). Darüberhinausgehende Kosten sowie der **Eigenanteil i. H. v. mindestens 10 v.H.** müssen vom Schulträger getragen werden. Die Endgeräte verbleiben im Besitz der Schulträger und werden den Schülern leihweise zur Verfügung gestellt.

Die Schulträger können die Mittel ab sofort bei den Bezirksregierungen (Geschäftsstellen Gigabit.NRW) beantragen. Die Mittel aus den Förderrichtlinien sind von den Schulträgern bis zum **31. Dezember 2020** abzurufen und zu verbrauchen. Nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen. Die Verwendungsnachweise sind bis zum **31.1.2021** zu führen.

Insgesamt investieren Bund, Land und Kommunen rund 350 Millionen Euro in die Digitalisierung der Schulen in NRW sowie für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien.

## 2. Stellungnahme der Verwaltung

Der Rhein-Kreis Neuss begrüßt ausdrücklich die Digitalisierungs- und Ausstattungsoffensive an Schulen durch Bund und Land NRW. Unbeschadet der Kritik der kommunalen Spitzenverbände an der Zuständigkeit für Landesbedienstete und ohne Anerkennung einer dahingehenden Rechtspflicht, will der Rhein-Kreis Neuss die Förderprogramme intensiv nutzen und mit eigenen Finanzmitteln in Höhe von rund 343.000 Euro unterstützen, um bestmöglich digitales Lernen und Lehren zu ermöglichen und Schüler und Lehrkräfte an den zwölf Kreisschulen zukunftsorientiert auszustatten (s. Anlage 1). Gerade auch die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig digitale Kompetenzen und digitale Ausstattungen in den Schulen sind.

Zeitkritisch ist u.a. der Verbrauch der Fördermittel bis zum **31.12.2020**; daher müssen die Beschaffungen möglichst schnell erfolgen. Es bestehen jetzt schon Lieferengpässe bei Herstellern, die sich durch die bundesweit gleichzeitig erfolgenden Beschaffungen von mobilen Endgeräten für Schulen weiter zuspitzen werden. Die Kreisverwaltung beabsich-

tigt daher zur Beschleunigung, die Beschaffungen über den ITK-Warenkorb (gemeinsamer Einkaufsverbund der Verbandsmitglieder) zu tätigen bzw. sich ggf. an erforderliche, gemeinsame ITK-Ausschreibungen zu beteiligen. Abstimmungen mit der ITK Rheinland sind bereits erfolgt.

Für die Beschaffung und Vergabe der schulgebundenen rund 1.600 mobilen Endgeräte wurden nach einer Bedarfsabfrage bei den Schulleitungen Konzepte von V/40 und VI/ZS4 erstellt. Die Ausstattungen sollen daher nach untenstehenden Maßgaben erfolgen: Die Berufsschulen einerseits sowie die Förderschulen andererseits sollen zukunftsorientiert und jeweils einheitlich mit mobilen Endgeräten ausgestattet werden, die der bisherigen Standardisierung entsprechen und in die IT-Infrastruktur des Kreises integriert werden können.

Kohärent werden die neuen, mobilen Endgeräte mit den Investitionen in die bisherige IT-Infrastruktur der Kreisschulen (digitale Tafeln, interaktive Beamer, Dokumentenkameras usw.) verbunden, um **bestmöglich digitales Lernen und Lehren in der Schule und von zu Hause (Homeschooling/E-Learning) zu ermöglichen.**

Das Amt 40 geht im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms für benachteiligte Schüler davon aus, dass jedem fünften Schüler (Faustregel 20 v.H. pro Schule) ein schulgebundenes, mobiles Endgerät leihweise zur Verfügung gestellt werden muss, da sie aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Elternhauses bislang nicht auf solche Endgeräte zugreifen konnten. Dies würde bereinigt rechnerisch einen Bedarf von 792 Geräten für die Kreisschulen entsprechen. Da der tatsächliche Bedarf derzeit nur geschätzt werden kann, will der Rhein-Kreis Neuss die max. Förderhöhe und Gerätemenge gemäß Förderrichtlinie von insgesamt **1.043** mobilen Endgeräten beschaffen. Die Schüler in den vier Berufsbildungszentren werden vorzugsweise mit einem Schulnotebook ausgestattet; die Schüler an den acht Förderschulen erhalten iPads mit Pencil.

Im Rahmen eines Pilotprojektes wurden die Lehrkräfte im Berufsbildungszentrum Weingartstraße bereits 2019 mit mobilen Endgeräten ausgestattet. Das eingesetzte Thinkpad (Convertible/Mischung aus Laptop und iPad) hat sich bewährt und soll nun einheitlich als Standardgerät den Lehrkräften an den Berufsbildungszentren im Rahmen des Förderprogramms zur Verfügung gestellt werden. Die Lehrkräfte an den Förderschulen erhalten iPads mit Pencil. Insgesamt müssen noch **543** Lehrkräfte ausgestattet werden.

Wie den Richtlinien zu entnehmen ist, sind Sachausgaben für die Administration, die Wartung, den Support und den Betrieb der mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben nicht förderfähig. Insbesondere die personellen Mehrbelastungen bei ZS 4 für diese Aufgaben können noch nicht beziffert werden. Aktuell gibt es auf Bundesebene Verhandlungen zur Ausgestaltung einer pauschalierten Beteiligung des Bundes bei der Ausbildung und Finanzierung von Administratoren. Wie eine Umsetzung auf Landesebene gestaltet werden kann, ist laut LKT NW derzeit noch nicht absehbar (sh. Anlage 4). Der Rhein-Kreis Neuss spricht sich für eine unmittelbare Unterstützung der Kommunen aus diesen Mitteln als Schulträger aus, da dies eine dauerhafte Mehrbelastung darstellt (sh. Anlage 5).

### 3. Finanzierung:

Die Anträge auf Förderung der Ausstattung von benachteiligten Schülern und Lehrkräften sollen kurzfristig gestellt werden. Die rund 343.000 Euro, die der Rhein-Kreis Neuss im Rahmen der vorgenannten Förderrichtlinien als Eigenleistung in die Digitalisierungs- und Ausstattungsoffensive seiner Kreisschulen investieren will, sollen aus dem laufenden Haushalt aktiviert werden:

52.061,00 Euro aus der Schulpauschale

30.927,18 Euro stellen die Schulen zur Verfügung

260.000,00 Euro aus investiven Hochbaumaßnahmen der Gebäudewirtschaft

342.988,18 Euro

Der Anteil der Eigenleistungen des Kreises kann sich durch ggf. erforderliche Ausschreibungsergebnisse noch geringfügig ändern. Die Kostenberechnungen basieren auf den aktuellen Preislisten des ITK-Warenkorbes, aus dem vorzugsweise die Beschaffungen erfolgen sollen.

Zusätzliche Einsparungen erfolgen mittelfristig durch den Wegfall von Leasingkosten für den ersatzlosen Abbau von PC-Desktops (insbesondere Lehrer-PC) in den Kreisschulen, da diese jetzt mit einem mobilen Endgerät für Schule und für zu Hause ausgestattet werden. Erste Gespräche mit den Schulen haben bereits stattgefunden.

### 4. Beschlussvorschlag:

**Der Kreisausschuss stimmt der Beschaffung von mobilen Endgeräten für bedürftige Schülerinnen und Schüler sowie allen Lehrkräfte an den Kreisschulen zu und genehmigt gem. §§ 50 Abs. 3 KrO NRW, 83 GO NRW im Rahmen eines Dringlichkeitsbeschlusses eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 1.082.532,10 Euro. Von dem Gesamtbeitrag werden 739.543,92 Euro durch Fördermittel des Landes gedeckt, so dass 342.988,18 Euro € aus dem Kreishaushalt finanziert werden müssen.**

### 5. Anlagen:

Tabelle Berechnung Fördersummen und Eigenleistungen (**Anlage 1**)

Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in NRW - RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 28.07.2020 (**Anlage 2**)

Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen an Schulen und Regionen in NRW - RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 21.07.2020 (**Anlage 3**)

Rundschreiben LKT NRW Nr. 711/20 (**Anlage 4**)

Schreiben an Landkreistag NRW (**Anlage 5**)

Vergabekonzept Amt 40 (**Anlage 6**)

# Anlage 1

## Förderung + Eigenleistung Endgeräte für bedürftige Schüler - Rhein-Kreis Neuss

Maximale Fördermittel:	521.956,84 €
Maximale Förderung je Endgerät:	<u>500,00 €</u>
Förderfähige Endergeräte:	1043
Anzahl Berufsschulschüler:	549
Anzahl Förderschulschüler:	<u>243</u>
Gesamtanzahl Schüler	792

Kosten Lenovo ThinkPad E15 Schulnotebook: 660,52 €  
 Kosten iPad 10,2", 128GB, Wi-Fi + Stift (über ITK Kunden-EK Preis): 498,20 €

Mögliche zusätzl. iPads: 251

### Schulnotebook & iPad + Endgerätepool

*Alle bedürftige Berufsschulschüler/innen erhalten vorzugsweise ein Schulnotebook. Bedürftige Förder-schulschüler/innen erhalten ein iPad 128 GB + Stift*

*Restfördermittel werden über einen Endgeräte Pool (iPad 128 GB + Stift) ausgeschöpft*

Gesamtanzahl an gerforderten Endgeräten + zusätzl. iPads: 1043

Beschaffungskosten Berufsschulschüler: 362.624,82 €  
 Beschaffungskosten Förderschulschüler: 121.061,66 €  
 Beschaffungskosten zusätzliche 251 iPads: 125.047,23 €  
 Gesamt Beschaffungskosten: 608.733,70 €  
 Gesamt zuwendungsfähige Kosten: 520.610,80 €  
 Genutzte Fördermittel nach 90/10 Regel: 468.549,72 €  
 Geschätzte Investition Kreis / Eigenanteil: 140.183,98 €

### Notizen

<-- Aktuell ist dies die von ZS4 empfohlene Variante. Zusätzlich zum geschätzten Bedarf von 792 geförderten Endgeräten werden 251 iPads angeschafft, die den Schulen für benachteiligte Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt werden.

## Förderung + Eigenleistung Endgeräte für Lehrer - Rhein-Kreis Neuss

Maximale Fördermittel:	350.500,00 €
Maximale Förderung je Endgerät:	<u>500,00 €</u>
Förderfähige Endergeräte:	701
Anzahl Berufsschullehrer:	391
Anzahl Förderschullehrer:	<u>281</u>
Gesamtanzahl Lehrer:	672
Gesamtanzahl Lehrer (ohne BWI):	543

Kosten Lenovo ThinkPad Yoga X390 Convertible: 1.274,07 €  
 Kosten iPad 10,2", 128GB, Wi-Fi + Stift (über ITK Kunden-EK Preis): 498,20 €

Es wurden bereits Endgeräte vor dem 16.03.2020 angeschafft und sind <-- somit nicht förderfähig sind.

### Convertible & iPad:

*Alle Berufsschullehrer erhalten ein Lenovo Yoga X390. Förderschullehrer erhalten ein iPad 128 GB + Stift*

Gesamtanzahl an gerforderten Endgeräten: 543  
 Beschaffungskosten Berufsschullehrer: 333.805,29 €  
 Beschaffungskosten Förderschullehrer: 139.993,11 €  
 Gesamt Beschaffungskosten: 473.798,40 €  
 Genutzte Fördermittel: 270.994,20 €  
 Geschätzte Investition Kreis / Eigenanteil: 202.804,20 €

### Notizen

<-- Aktuell ist dies die von ZS4 empfohlene Variante. 281 Lehrkräfte an Förderschulen erhalten ein iPad inkl. Pencil. 262 Lehrkräfte an Berufsschulen erhalten Lenovo Thinkpads.

**Geschätzte Gesamtinvestition Kreis / Eigenanteil: 342.988,18 €**

*Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Lehrkräften an Schulen in Nordrhein-Westfalen. Ziel ist es, Schulträger bei der Digitalisierung ihrer Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie die Lehrkräfte bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten zu unterstützen.*

Anlage 2

Zu BASS 11-02

## **Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung  
v. 28.07.2020 - 411-6.08.01-157707

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Lehrkräften an Schulen in Nordrhein-Westfalen.

Ziel ist es, Schulträger bei der Digitalisierung ihrer Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie Schulen bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der §§ 120 bis 122 des Schulgesetzes NRW und der Verordnung für die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-VD II) zu unterstützen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs.

### **3 ZuwendungsempfängerIn oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und
- Träger von genehmigten Ersatzschulen.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Eine Förderung mobiler Endgeräte kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen: Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), um diese Lehrkräften zur dienstlichen Aufgabenerledigung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.2 Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

Abweichend von Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO gilt ausnahmsweise die Förderung von Vorhaben als bewilligt, die bereits seit dem 16. März 2020 begonnen worden sind. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung nach Nr. 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

### **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Förderfähig sind Sachausgaben für die Beschaffung von mobilen dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 500 Euro je mobilem Endgerät (einschließlich Nebenausgaben). Sachausgaben für die Wartung, den Support und den Betrieb der zu beschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben sind nicht förderfähig.

Den Zuwendungsempfängern können Zuwendungen als Schulträgerbudget bis zur Höhe gemäß Verteilungsschlüssel (Anlage 1) als Höchstbetrag bewilligt werden.

Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus der Anzahl der Lehrkräfte (Amtliche Schuldaten 2019/2020) der Schulträger im Einzugsbereich. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag Budgets von einem Empfänger der Zuwendung in der Anlage 1 auf einen oder mehrere andere Empfänger der Zuwendung oder auf Beauftragte übertragen. Hierbei wird die auf die einzelnen Schulen entfallende Lehrkräftezahl als maßgebliches Kriterium berücksichtigt.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Zweckbindungsfrist für die beschafften mobilen Endgeräte und des dazugehörigen Zubehörs beträgt vier Jahre.

6.2 Es ist sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte sofort verwendet und in die schulische Infrastruktur integriert werden können. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden. Sollten diese nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen.

6.3 Der Schulträger stellt den Lehrkräften die digitalen Endgeräte für eine unentgeltliche Nutzung zur Verfügung. Die Nutzungsbedingungen für die digitalen Endgeräte sind durch den Schulträger festzulegen. Die Zustimmung der Lehrkräfte zu den Nutzungsbedingungen ist sicherzustellen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger weist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Land hin (z. B. Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten).

6.5 Der Zuwendungsempfänger berücksichtigt bei Planungen und Durchführungen von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

6.6 Eine Doppelförderung ist unzulässig.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters in Anlage 2 zu stellen.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 3.

### **7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Grundlage einer gesonderten Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 4. Bis zum 31. Dezember 2020 nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen.

### **7.4 Anschlussregelung**

Das Land Nordrhein-Westfalen strebt eine Anschlussfinanzierung für das Haushaltsjahr 2021 an.

### **7.5 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 5 bis zum 31. Januar 2021 zu führen.

### **7.6 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 1. April 2020 - I C 2 - 0044-1.1.7 - ist zu beachten.

## **8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und am 31. März 2021 außer Kraft.

*Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur Förderrichtlinie.*

Verteilung der Mittel  
für die Förderung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte

(Stand: 15.07.2020)

Schulträger	Budget
Land Nordrhein-Westfalen	154.000,00
Stadt Düsseldorf	2.926.000,00
Stadt Duisburg	2.532.500,00
Stadt Essen	2.742.000,00
Stadt Krefeld	1.233.500,00
Stadt Leverkusen	923.000,00
Stadt Mönchengladbach	1.404.500,00
Stadt Mülheim an der Ruhr	867.000,00
Stadt Oberhausen	938.500,00
Stadt Remscheid	640.500,00
Stadt Solingen	885.000,00
Stadt Wuppertal	1.808.500,00
Stadt Bonn	1.819.500,00
Stadt Köln	5.500.500,00
Stadt Aachen	957.500,00
Stadt Bottrop	568.500,00
Stadt Gelsenkirchen	1.482.000,00
Stadt Münster	1.657.000,00
Stadt Bielefeld	1.734.000,00
Stadt Bochum	1.683.500,00
Stadt Dortmund	3.041.500,00
Stadt Hagen	1.112.000,00
Stadt Hamm	977.500,00
Stadt Herne	803.000,00
Kreis Mettmann	403.500,00
Rhein-Kreis Neuss	350.500,00
Kreis Viersen	295.000,00
Kreis Kleve	304.500,00
Kreis Wesel	469.500,00
Rhein-Erft-Kreis	353.000,00
Kreis Euskirchen	160.500,00
Oberbergischer Kreis	244.000,00
Rheinisch-Bergischer Kreis	102.500,00
Rhein-Sieg-Kreis	380.500,00
Städteregion Aachen	624.500,00
Kreis Düren	166.500,00
Kreis Heinsberg	281.000,00
Kreis Borken	354.500,00

Verteilung

Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

„Sofortausstattungsprogramm“

(Stand: 26.06.2020)

Schulträgername	Schülerzahl (2019)
Stadt Düsseldorf	4.925.791,52 €
Stadt Duisburg	5.323.481,99 €
Stadt Essen	5.499.911,81 €
Stadt Krefeld	2.185.987,88 €
Stadt Leverkusen	1.380.003,34 €
Stadt Mönchengladbach	2.581.458,39 €
Stadt Mülheim an der Ruhr	1.406.139,74 €
Stadt Oberhausen	1.926.362,51 €
Stadt Remscheid	1.102.052,67 €
Stadt Solingen	1.352.274,91 €
Stadt Wuppertal	3.385.994,82 €
Stadt Bonn	2.750.099,22 €
Stadt Köln	9.065.339,12 €
Stadt Aachen	1.358.817,79 €
Stadt Bottrop	940.713,24 €
Stadt Gelsenkirchen	3.192.451,09 €
Stadt Münster	2.287.903,83 €
Stadt Bielefeld	3.244.834,48 €
Stadt Bochum	3.102.552,69 €
Stadt Dortmund	6.090.886,83 €
Stadt Hagen	2.201.768,69 €
Stadt Hamm	1.697.626,15 €
Stadt Herne	1.557.371,60 €
Kreis Mettmann	510.414,13 €
Rhein-Kreis Neuss	521.956,84 €
Kreis Viersen	405.279,05 €
Kreis Kleve	485.062,41 €
Kreis Wesel	716.144,83 €
Rhein-Erft-Kreis	516.516,24 €
Kreis Euskirchen	258.806,14 €
Oberbergischer Kreis	498.756,07 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	115.953,41 €
Rhein-Sieg-Kreis	731.690,75 €
Städteregion Aachen	1.128.527,53 €
Kreis Düren	353.837,84 €
Kreis Heinsberg	443.204,40 €
Kreis Borken	735.339,22 €
Kreis Coesfeld	354.566,85 €
Kreis Steinfurt	786.483,53 €
Kreis Warandorf	394.803,24 €
Kreis Lippe	652.295,60 €

Anlage 3  
A

Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen eine digitale Sofortausstattung. Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu verbessern.

Zu BASS 11-02

**Richtlinie  
über die Förderung  
von digitalen Sofortausstattungen  
(Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Digital-  
Pakt Schule 2019 bis 2024 -  
Sofortausstattungsprogramm) an Schulen  
und in Regionen in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung  
v. 21.07.2020 - 411

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Sofortausstattung an Schulen und in Regionen Nordrhein-Westfalens auf Basis der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen dem Bund und den Ländern vom 14. Mai 2020.

Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu verbessern.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

2.1 Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs. Die Bedingungen zur Förderung von mobilen Endgeräten mit den Mitteln des DigitalPakt Schule nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule vom 16. Mai 2019 finden insoweit keine Anwendung.

2.2 Ausstattung der Schulen für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote. Förderfähig sind benötigte technische Werkzeuge, mit denen Medien für digitale Unterrichtsformen gestaltet werden können, sowie die hierzu notwendige Software.

**3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft,
- Träger von genehmigten Ersatzschulen sowie
- Träger von staatlich anerkannten Altenpflegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Altenpflegegesetzes und (Kinder-) Krankenpflegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise Pflegeschulen nach § 9 PflBG sowie von den Bezirksregierungen staatlich anerkannte Ausbildungsstätten in den weiteren Gesundheitsfachberufen (Ergotherapie, Logopädie, Berufe in der Physiotherapie, pharmazeutisch-technische Assistenz, Podologie, Hebammen, Orthoptik, medizinisch-technische Assistenz und Diätassistenz).

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Eine Förderung mobiler Endgeräte kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

4.1.1 Anschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), um diese Schülerinnen und Schülern mit Bedarf zur entgeltlosen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Schülerinnen und Schüler haben Bedarf, wenn sie in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können. Die Zuwendungsempfänger entscheiden über die bedarfsgerechte Verteilung in den Schulen.

4.1.2 Anschaffung und Nutzung benötigter technischer Werkzeuge, mit denen Medien für digitale Unterrichtsformen gestaltet werden können, Software und notwendige Schulungen, um die zu schaffenden Online-Angebote möglichst als Offene Lernangebote verfügbar zu machen.

4.2 Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

Abweichend von Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO gilt ausnahmsweise die Förderung von Vorhaben als bewilligt, die bereits seit dem 16. März 2020 begonnen worden sind. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung nach Nr. 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Förderfähig sind Sachausgaben

- für die Anschaffung von mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 500 Euro je mobilem Endgerät (einschließlich Nebenausgaben).
- für benötigte technische Werkzeuge, mit denen Medien für digitale Unterrichtsformen gestaltet werden können, sowie die hierzu notwendige Software und notwendige Ausgaben für Schulungen.

Sachausgaben für die Wartung und den Betrieb der anzuschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben sind nicht förderfähig.

Den Zuwendungsempfängern können Zuwendungen als Schulträgerbudget bis zur Höhe gemäß Verteilungsschlüssel (Anlage 1) als Höchstbetrag bewilligt werden.

Der Verteilungsschlüssel ergibt sich zu einer Hälfte aus den Schülerzahlen (Amtliche Schuldaten 2019/2020) der Schulträger, die mit dem Kreissozialindex des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewichtet wurden, in dem sich die einzelnen Schulen des Schulträgers befinden. Zur anderen Hälfte wurden die Mittel nach Schülerzahlen auf die Schulträger verteilt. Der auf die Kreise, Gemeinden und kreisfreien Städten als Schulträger entfallende Anteil wurde innerhalb dieser Gruppe zu einem Viertel nach den erhaltenen Schlüsselzuweisungen der Jahre 2016 bis 2019 sowie zu drei Vierteln nach den Schülerzahlen verteilt. Die Bewilligungsbehörden können auf Antrag Budgets von einem Empfänger der Zuwendung in der Anlage 1 auf einen oder mehrere andere Empfänger der Zuwendung oder auf Beauftragte übertragen. Hierbei wird die auf die einzelnen Schulen entfallende Schülerzahl als maßgebliches Kriterium berücksichtigt.

5.4.2 Der Fördersatz beträgt bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendungsempfänger erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt für die angeschafften mobilen Endgeräte und technischen Werkzeuge vier Jahre.

6.2 Es wird sichergestellt, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte sofort verwendet und in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden können. Eine Zustimmung der Nutzer zu den Nutzungsbedingungen für die schulgebundenen mobilen Endgeräte für Schülerinnen und Schüler ist ebenfalls sicherzustellen.

6.3 Die mit den Fördermitteln erstellten Inhalte werden soweit möglich als Offene Lernmaterialien (Open Educational Resources, OER) verfügbar gemacht.

6.4 Der Zuwendungsempfänger weist in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund und das Land aus dem DigitalPakt Schule hin (z.B. Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten).

6.5 Der Zuwendungsempfänger berücksichtigt bei Planungen und Durchführungen von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

6.6 Eine Doppelförderung ist unzulässig.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters in Anlage 2 zu stellen.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 3. Die Bezirksregierung Detmold ist die benannte Stelle für den Bund gemäß § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule.

### **7.3 Auszahlung**

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Grundlage einer gesonderten Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 4. Bis zum 31. Dezember 2020 nicht für die Zwecke des Sofortausstattungsprogramms verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen.

### **7.4 Anschlussregelung**

Das Land Nordrhein-Westfalen strebt eine Anschlussfinanzierung für das Haushaltsjahr 2021 an. Für die Bewirtschaftung der Bundesmittel ist § 7 Absatz 3 der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zu beachten.

### **7.5 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 5 bis zum 31. Januar 2021 zu führen. Beträge, die nicht gemäß den §§ 2 und 3 der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 verwendet wurden, werden in voller Höhe an die benannte Stelle ohne Zinsaufschlag zurückgezahlt.

### **7.6 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVVVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 1. April 2020 - IC2-0044-1.1.7 - ist zu beachten.

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und am 31. März 2021 außer Kraft.

Anlage 1 - Seite 1 -

Anlage 4



RUNDSCHREIBEN-NR.: 711/20

Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Zentrale: +49 211 300491-0  
Direkt: +49 211 300491-110  
E-Mail: k.zentara@lkt-nrw.de

Datum: 29.07.2020

An die  
Mitglieder des  
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Aktenz.: 40.22.04/40.35.00 Zen/Fee

**Digitalisierung im Schulbereich: Richtlinie zur Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte und Administrationsaufwand**

Bezugsrundschriften LKT NRW Nrn. 646/20 vom 07.07.2020, 617/20 vom 02.07.2020, 559/20 vom 18.06.2020 und 504/20 vom 04.06.2020

**Zusammenfassung:**

*Das Ministerium für Schule und Bildung hat die Richtlinie zur Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte herausgegeben werden. Die Schulträger sollen danach Aufgaben der Beschaffung und Verwaltung der Geräte übernehmen. Obwohl dafür nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände das Land als Dienstherr/Arbeitgeber zuständig ist, wurde diese Verfahrensweise ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Praktikabilitätsgründen mitgetragen.*

*Die Details eines weiteren Programms zur pauschalierten Beteiligung des Bundes bei der Ausbildung und Finanzierung der Administratoren werden derzeit noch verhandelt. In diesem Zusammenhang wird bis zum **21.08.2020** um formlose Angaben gebeten, welche Aufwendungen den Kreisen bereits jetzt für den IT-Support an ihren Schulen entstehen.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie dem Bezugsrundschriften des LKT NRW Nr. 646/20 und der Presseberichterstattung zu entnehmen war, will das Land NRW im laufenden Jahr 103 Millionen Euro für die Beschaffung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen bereitstellen. Das Ministerium für Schule und Bildung hat nun mit „Schulmail“ vom heutigen Tage über die Veröffentlichung der „Richtlinie zur Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen“ (RdErl. vom 28.07.2020) informiert (**Anlage 1**).

Die kommunalen Spitzenverbände haben in den einschlägigen Vorgesprächen – einmal mehr – darauf hingewiesen, dass das Land selbst – als Dienstherr/Arbeitgeber – die Pflicht trifft,

seine Beschäftigten mit den erforderlichen Arbeitsmitteln auszustatten. Eine Rechtsauffassung, die hier – unter Verweis auf § 79 SchulG (Pflicht der Schulträger „eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen“) – auch insoweit eine Zuständigkeit der Schulträger sieht, wurde ausdrücklich zurückgewiesen (zur ausführlichen Begründung der Rechtsauffassung vgl. die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Landtag vom 26.03.2019 = **Anlage 2**). Der ursprüngliche Verhandlungsansatz des Landes, den Kommunen eine Mitfinanzierung in Höhe von 10% aufzubürden, wurde daraufhin zurückgezogen. Die vorliegende Richtlinie wurde in ihren Einzelheiten nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt, ein Entwurf nicht vorab übermittelt.

Wie der Richtlinie zu entnehmen ist, sollen die Schulträger die Beschaffung und Verwaltung (Ausschreibung, Kauf, Inventarisierung, Zurverfügungstellung an die Lehrkräfte, Einbindung in die vorhandenen IT-Netzwerke, Festlegung von Nutzungsbedingungen etc.) der Geräte übernehmen, wobei Sachausgaben für die Wartung, den Support und den Betrieb der zu beschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben, wie dem zweiten Satz der Nr. 5.4.1 der Richtlinie zu entnehmen ist, nicht förderfähig sind. Auch diese Aufgaben obliegen aber – in konsequenter Fortführung der Rechtsposition der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen – im Falle von Lehrerendgeräten grundsätzlich ebenfalls dem Land als Dienstherr/Arbeitgeber. Dies wurde von den kommunalen Spitzenverbänden in den o.g. Gesprächen ebenfalls deutlich gemacht. Es war aber auch anzuerkennen, dass Gründe der Praktikabilität und der wirtschaftlichen Beschaffung dafürsprechen, dass die Schulträger diese Aufgaben übernehmen. Sie müssen auch eine entsprechende Beschaffung und Administration von Endgeräten für bestimmte Schüler (vgl. Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen [Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Digital-Pakt Schule 2019 bis 2024 – Sofortausstattungsprogramm] an Schulen und in Regionen in Nordrhein-Westfalen, übersandt per E-Mail vom 22.07.2020) durchführen. Ferner macht es IT-technisch Sinn, dass der Schulträger die Einpassung in vorhandene Schul-IT-Netzwerke vornimmt. Schließlich muss auch konstatiert werden, dass einige Schulträger bereits aus eigenen Mitteln Beschaffungen zugunsten von Schülern und Lehrern vorgenommen haben. Des Weiteren ist zu bedenken, dass eine Zurückweisung der Aufgaben durch die Schulträgerseite vor dem Hintergrund des aktuellen Verlaufs der öffentlichen Debatte um die Digitalisierung im Schulbereich gegebenenfalls auch vor Ort schwierig zu vertreten ist. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Verweis auf die skizzierte grundsätzliche Haltung haben die kommunalen Spitzenverbände daher die nun in der Richtlinie angelegte Vorgehensweise akzeptiert. Es ist allerdings letztlich eine Entscheidung des Schulträgers vor Ort, ob er die o.g. Aufgaben übernimmt oder nicht.

Hinzuweisen ist aber auch auf Verhandlungen auf Bundesebene zur Ausgestaltung einer pauschalierten Beteiligung des Bundes bei der Ausbildung und Finanzierung von Administratoren. Im Beschluss des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020 (vgl. Bezugsrundschriften LKT NRW Nr. 504/20) heißt es dazu im zweiten Teil der Nr. 28 wörtlich:

*„Gleichzeitig hat die Krise gezeigt, wie wichtig Digitalisierung und digitales Lernen in der Bildung sind. Alle Schulen müssen in die Lage versetzt werden, Präsenzunterricht in der Schule und E-Learning zu Hause miteinander zu verbinden. Deshalb wird im Digitalpakt Schule der Katalog der förderfähigen Investitionen erweitert. Der Bund wird sich darüber hinaus in Zukunft pauschaliert bei der Ausbildung und Finanzierung der Administratoren beteiligen, wenn die Länder im Gegenzug die digitale Weiterbildung der Lehrkräfte verstärken.“*

Aus dem zuständigen Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) war hierzu in Erfahrung zu bringen, dass das Volumen der Bundesmittel 500 Mio. Euro beträgt; auf NRW dürfte demnach unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels ein Betrag von ca. 105 Mio. Euro entfallen. Allerdings erwartet das BMBF wegen der Verbindung mit dem Ausbau der Lehrerfortbildung durch die Länder deutlich komplizierter als zu den Endgeräten. Das BMBF verfolgt das Ziel, für die Administration professionelle Strukturen aufzubauen und die Schulen davon zu entlasten. Wie genau eine Umsetzung in NRW gestaltet werden könnte, ist ebenfalls noch nicht absehbar. Wir werden uns für eine unmittelbare Unterstützung der Kommunen aus diesen Mitteln einsetzen. In diesem Zusammenhang wären Rückmeldungen hilfreich, welche Aufwendungen (Anstellung von eigenem Personal, Beauftragung von Dritten, Sachkosten) die Kreise bereits jetzt für den IT-Support an ihren Schulen bzw. die Erfüllung von Administratoren-Aufgaben haben. Wir bitten insoweit um formlose Mitteilung z. Hd. Frau Feenstra ([N.Feenstra@lkt-nrw.de](mailto:N.Feenstra@lkt-nrw.de)) bis zum **21.08.2020**.

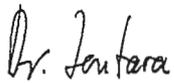
Wegen der weiteren Einzelheiten wird der Richtlinie wird auf die **Anlage 1** verwiesen, wobei noch hervorzuheben ist, dass – wie beim Sofortausstattungsprogramm auch – gemäß Nr. 4.2 eine Abrechnung von Geräten möglich ist, die nach dem 16.03.2020 erworben wurden. Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus der Anzahl der Lehrkräfte der Schulträger im Einzugsbereich (vgl. zu den Zuweisungsbeträgen die Anlage 1 der Richtlinie).

Für Rückfragen stehen bei den Bezirksregierungen, die auch Bewilligungsbehörde sind, Ansprechpartner zur Verfügung. Auf der Website des Schulministeriums findet sich über dies eine FAQ-Liste zum Digitalpakt, die auch Aussagen zum vorliegenden Themenfeld enthalten soll ([https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulpolitik/Digitalpakt/FAQ\\_Digitalpakt/index.html](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulpolitik/Digitalpakt/FAQ_Digitalpakt/index.html)).

Es ist beabsichtigt, die gesamte Thematik neben anderen aktuellen Fragestellungen im Rahmen eines weiteren informellen Austauschs des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport per Videokonferenz, voraussichtlich am Donnerstag, 27.08.2020, von 10:00 – 12:00 Uhr zu vertiefen. Hierzu wird mit gesondertem Schreiben eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Zentara', written in a cursive style.

Dr. Zentara

Anlagen

Anlage 5



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Landkreistag NRW  
Dr. Kai Zentara  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Dezernent VI –  
IT, E-Government, Bauen

**Harald Vieten**  
**Ltd. Kreisverwaltungsdirektor**

Lindenstraße 4  
41515 Grevenbroich  
Zimmer 318/319

Telefon 02181-601-1060/-1061  
Telefax 02181-601-81060  
harald.vieten@  
rhein-kreis-neuss.de

**Aktenzeichen:**  
(bitte immer angeben)

ab  
24. August 2020

**Digitalisierung im Schulbereich: Richtlinie zur Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte/Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen an Schulen und Regionen in NRW**

Sehr geehrter Herr Dr. Zentara,

wie aus den o.g. Richtlinien des Ministeriums für Schule und Bildung in NRW zu entnehmen ist, sollen die Schulträger die Beschaffung und Verwaltung der mobilen Endgeräte übernehmen.

Unbeschadet zahlreicher Folgeproblematiken für die kommunalen Schulträger (z.B. Kosten IT-Personalaufwand für Support und Wartung) erscheint insbesondere der enge Zeitrahmen für Beschaffung von mehreren tausend mobilen Endgeräte bis zum 31.12.2020 problematisch. Schon jetzt bestehen coronabedingt Lieferengpässe bei den Herstellern, die durch die aktuell geplanten bundesweiten Beschaffungsmaßnahmen für Schulen verstärkt werden. Zusätzlich stellen die notwendigen Ausschreibungsverfahren – zum Teil europaweit – einen weiteren großen Zeitfaktor dar.

Ich bitte daher den Landkreistag sich bei den Fördergebern für eine Fristverlängerung über den 31.12.2020 hinaus einzusetzen. Ansprechpartner beim Rhein-Kreis Neuss ist der IT-Dezernent Harald Vieten, Tel. 02181/601-1060, Mail: harald.vieten@rhein-kreis-neuss.de.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hans-Jürgen Petrauschke



## **Anlage 6**

Vergabekonzept Amt 40

## **Richtlinie zur Vergabe von mobilen Endgeräten an Schülerinnen und Schüler an Schulen in der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss**

### Präambel

Nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (RdErl. D. Ministeriums für Schule und Bildung v. 21.7.2020-411) sind dem Rhein-Kreis Neuss Mittel des Landes zur Versorgung der in seiner Trägerschaft befindlichen öffentlichen Schulen für eine digitale Sofortausstattung von Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt worden.

Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten zu versorgen, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. des Schulträgers besteht.

Die Schülerinnen und Schüler an den Schulen in der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss werden wie folgt mit digitalen Endgeräten versorgt:

### § 1 Rechtsgrundlage für die Gewährung eines digitalen Endgerätes

- (1) Die Gewährung eines digitalen Endgerätes erfolgt als Billigkeitsleistung als freiwillige Zuwendung des Schulträgers.
- (2) Weder die Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen noch diese Vergaberichtlinie geben der Schülerin oder dem Schüler bzw. ihren Erziehungsberechtigten einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines digitalen Endgerätes.
- (3) Die Schulleitung wird jeweils zum Beginn eines Schuljahres im pflichtgemäßen Ermessen eine Reihenfolge vorschlagen, nach der an Schülerinnen und Schüler der Schule die vorhandenen Geräte verteilt werden sollen. Maßgebend für die Reihenfolge ist der besondere Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte.
- (4) Die Vergabe ist insbesondere durch die tatsächliche Verfügbarkeit einsatzbereiter Endgeräte mit der hierzu erforderlichen Software begrenzt. Geräte dürfen nur an Schülerinnen und Schüler vergeben werden, die angemeldet sind und Gewähr für einen regelmäßigen Schulbesuch leisten.

### § 2 Vergabestelle

Die Entscheidung über die Vergabe der digitalen Endgeräte trifft der Rhein-Kreis Neuss für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen.

Die Vorbereitung und Umsetzung der Vergabe erfolgt durch die Schule.

### § 3 Besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte

- (1) Ein besonderer Bedarf zur Versorgung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Endgerät ist festzustellen, wenn die Schülerin oder der Schüler
  - a) ohne eigenes Verschulden nicht im unmittelbaren Besitz eines eigenen Endgerätes ist,
  - b) kein den Anforderungen der Schule entsprechendes Endgerät im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses zur Verfügung gestellt bekommen hat,
  - c) keine Ausbildungsvergütung erhält oder
  - d) von öffentlichen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe keine Mittel zur Anschaffung eines den Anforderungen der Schule entsprechenden Endgerätes erhalten hat. Auf Verlangen der Vergabestelle ist ein Antrag zu stellen.
  
- (2) Der Ausgleich sozialer Ungleichgewichte ist festzustellen, wenn die Schülerin oder der Schüler
  - a) jeweils zum 1.1. eines Jahres Leistungen nach SGB II, SGB XII oder nach dem Unterhaltvorschussgesetz bezieht,
  - b) bzw. der Erziehungsberechtigte, in dessen Haushalt sie oder er lebt, jeweils zum 1.1. Wohngeld nach Maßgabe des Wohngeldgesetz bezieht,
  - c) unabhängig vom Verschulden lediglich über ein Einkommen verfügt, das nicht über der jeweils gültigen Grenze des Pfändungsfreibetrages nach Maßgabe von § 850 c ZPO hinaus geht,
  - d) in sonstiger Weise glaubhaft darstellen kann, dass ihm aufgrund der familiären oder eigenen Lebensumständen z.B.
    1. wegen zu geringem oder unregelmäßigem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit,
    2. wegen unregelmäßig eingehenden Zahlungen aus Unterhalts- und Versorgungsansprüchen, soweit keine Leistungen nach dem Unterhaltvorschussgesetz in Anspruch genommen werden können,
    3. wegen Unterstützung von Familienmitgliedern ersten Grades in besonderen Lebenslagen,
    4. wegen Überschuldung oder
    5. zur Deckung des Lebensunterhalts jährlich nicht höhere Beträge als 20 % über dem jeweils von der Bundesregierung alle zwei Jahre vorgelegtem Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern zur Verfügung stehen.

#### § 4 Verfahren

- (1) Digitale Endgeräte werden nur auf Vorlage eines schriftlichen Antrages vergeben, soweit ein unterschriebenes Leihvertragsangebot und eine Datenschutzerklärung jeweils in zwei Ausführungen vorliegen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Schülerin oder der Schüler. Sollten diese nicht volljährig sein, sind die Erziehungsberechtigten, die über die elterliche Sorge verfügen, antragsberechtigt. Soweit sie gemeinsam die elterliche Sorge ausüben, ist von beiden Erziehungsberechtigten der Antrag zu stellen.
- (3) Der Antrag bedarf der Schriftform und ist jährlich bis zum 1.8. eines Jahres zu stellen.
- (4) Zum Nachweis des besonderen Bedarfs zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte ist die Glaubhaftmachung durch die Schülerin oder den Schüler in der Regel ausreichend. Diese erfolgt über eine persönliche Erklärung im Antrag sowie einem persönlichem Gespräch mit dem jeweils zuständigen Sozialarbeiterteams des Bildungs- und Teilhabepakets. Ist die Schülerin oder der Schüler minderjährig, ist die Erklärung im Antrag durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen.
- (5) Die Vergabestelle ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, vor Entscheidung über den Antrag im Einzelfall Nachweise von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anzufordern. Diese sind unverzüglich beizubringen.
- (6) Nach Zugang der Anträge sind diese von der Vergabestelle hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen und eine Vergabeentscheidung mit einer Reihenfolge der Antragstellerinnen und Antragsteller zu treffen.
- (7) Jeder Antrag ist schriftlich zu entscheiden und der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt zu geben.
- (8) Unterjährig zurückgegebene digitale Endgeräte an die Vergabestelle werden unverzüglich den abgelehnten Antragstellerinnen und Antragstellern nach Maßgabe der Reihenfolge in der Vergabeentscheidung angeboten.

Neuss,

Petrauschke

Schulleitung

## **Vereinbarung zur Nutzung von mobilen Endgeräten an der Schule**

zwischen dem

**Rhein-Kreis Neuss,**

vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,  
als Leihgeber

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

**der Lehrerin/dem Lehrer** \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_  
als Leihnehmerin/Leihnehmer

**Die Seriennummer des mobilen Endgerätes lautet:**

\_\_\_\_\_ /

**mobile Endgeräte-Nr.** \_\_\_\_\_ -

**Datum:** \_\_\_\_\_

### **Vorbemerkung:**

Im Rahmen dieses Projekts werden Lehrerinnen und Lehrer der Schule leihweise vom Rhein-Kreis Neuss mit mobilen Endgeräten ausgestattet. Diese Nutzungsvereinbarung regelt Einzelheiten zur Nutzung der Geräte und ist für alle Parteien verbindlich.

### **§ 1**

#### **Grundsätze der Nutzung**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss stellt der o.g. Lehrerin/dem o.g. Lehrer ein personengebundenes mobiles Endgerät – nachfolgend „Gerät“ genannt – leihweise unentgeltlich zur Verfügung. Das Gerät verbleibt im Eigentum des Kreises. Die Nutzung ist nur durch die o.g. Lehrerin/den o.g. Lehrer zulässig. Ein Veräußerung oder Weitergabe an Andere – auch zu lediglich vorübergehender Nutzung – ist verboten. Das Gerät ist nach Beendigung der schulischen Nutzungsdauer auf Anforderung der Schule in den Auslieferungszustand zurück zu setzen und unverzüglich in einem unbeschädigten und technisch einwandfreien Zustand zurück zu geben.
- (2) Das Gerät ist pfleglich und sorgsam zu behandeln, insbesondere ist das Gerät vor Verschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von permanenten Markierungen und Aufklebern/Stickern ist nicht erlaubt.
- (3) Das Gerät ist als Zugangsschutz mit einer PIN bzw. einem Kennwort (Zugangsdaten) zu versehen. Die Zugangsdaten sind vertraulich und dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Die Anmeldung anderer Personen an dem Gerät ist nicht zulässig.
- (4) Die Seriennummer des ausgegebenen Gerätes und der Bezug zur Lehrerin/zum Lehrer werden durch die Schule erfasst.
- (5) Der Kreis oder die Schule kann bei Bedarf – vor allem bei nicht mehr vorhandener Funktionsfähigkeit – das Gerät sperren oder in den Auslieferungszustand zurücksetzen („resetten“). Durch das Zurücksetzen werden alle auf dem Gerät gespeicherten Daten gelöscht. Es besteht kein Anspruch der Lehrerin/des Lehrers auf Sicherung oder Speicherung von Daten oder Dokumenten. Der Kreis hat das Recht, jederzeit Einblick in das Gerät zu nehmen, sofern und soweit dies zur Prüfung der Funktionsfähigkeit des Gerätes oder der installierten Apps erforderlich ist.

- (6) Das Leihgerät ist nicht über den Kreis versichert.

## **§ 2**

### **Nutzung nur zu schulischen Zwecken**

- (1) Das Gerät darf ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Eine private Nutzung des Gerätes ist verboten. Als schulischer Zweck ist die Nutzung im Rahmen des Unterrichts mit Bezug zum Unterrichtsinhalt oder zum Zweck der Informationsgewinnung und -verarbeitung anzusehen, welche mit den Unterrichtsinhalten oder sonstiger schulischer Arbeit im Zusammenhang stehen.
- (2) Das Gerät muss stets mit einem vollständig aufgeladenen Akkuladezustand in die Schule mitgebracht werden. Ferner ist sicherzustellen, dass auf dem Gerät genügend freier Speicherplatz für schulische Zwecke zur Verfügung steht.
- (3) Fotos, Filme und Audiomitschnitte dürfen während des Unterrichts und auf dem Schulgelände ausschließlich zu schulischen Zwecken unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgenommen werden.

## **§ 3**

### **Verbotene Nutzungen**

- (1) Fotos, Filme, Musik und andere Medien- und Internetinhalte jugendgefährdender, rassistischer, pornographischer, gewaltverherrlichender, ehrverletzender oder beleidigender Art dürfen weder aufgerufen noch gespeichert, zugänglich gemacht oder weiter verbreitet werden. Die Bestimmungen der Strafgesetze sind zu beachten.
- (2) Filme, Musikbeiträge, Texte, Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, verbreitet oder veröffentlicht werden. Ist im Einzelfall nicht aufzuklären, ob Urheberrechte verletzt sein könnten, ist die Nutzung untersagt.
- (3) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist zu beachten. Foto-, Video- und Audioaufnahmen, einschließlich deren Anfertigung, Speicherung, Weitergabe, Verbreitung und Veröffentlichung, sind ohne Einwilligung der aufgenommenen Person unzulässig. Soweit die Person minderjährig ist, ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Es ist verboten, mit dem Gerät Inhalte, die dem Kreis, der Schule oder dem Land Nordrhein-Westfalen schaden können, im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen.
- (5) Das Hoch- oder Herunterladen sowie das Kopieren von Dateien, insbesondere von Dateien, die in sog. „File-Sharing-Netzwerken“ angeboten werden, sind grundsätzlich untersagt. Die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist verboten.
- (6) Das Entfernen der Sperre, die verhindert, dass nicht geprüfte Fremdsoftware installiert oder nicht vom Hersteller zugelassene Manipulationen am Gerät ermöglicht werden (sog. „Jailbreak“), ist ebenso wie das Löschen/Deaktivieren der vorinstallierten Programme nicht erlaubt.
- (7) Es ist untersagt, mithilfe des Gerätes im eigenen oder fremden Namen Verträge abzuschließen und/oder kostenpflichtige Dienste in Anspruch zu nehmen.
- (8) Es ist verboten, die auf dem Gerät bereits vorinstallierten Programme zu löschen, zu verändern oder an andere Personen weiterzugeben.

## **§ 4**

### **Verstöße gegen die Nutzungsvereinbarung**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsvereinbarung kann durch den Kreis oder die Schule die Nutzung des Gerätes nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise, zeitweise oder dauerhaft eingeschränkt oder untersagt werden.
- (2) Bei schuldhafter Beschädigung oder Verlust behält sich der Kreis die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bis zu einer Höhe von 500,00 € je Einzelfall vor. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz.  
Bei einem Displayschaden an einem Gerät, das nicht älter als 2 Jahre ist, werden grundsätzlich unabhängig von der Ursache des Schadens ein Anteil von 100,00 € an den Reparaturkosten vom Kreis in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall steigt dieser Betrag auf 200,00 €.  
Displayschäden sind der Schule unverzüglich zu melden.
- (3) Kreis und Schule haften nicht im Falle einer rechts- oder verbotswidrigen Nutzung des Gerätes (vgl. § 3 des Vertrages).

## **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sofern dem Rhein-Kreis Neuss Ansprüche aus diesem Vertrag entstehen, können diese gegen die Lehrerin/dem Lehrer geltend gemacht werden.
- (2) Jegliche Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an der Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorgesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Für den Rhein-Kreis Neuss:  
Der Landrat  
Im Auftrag

Lehrerin/Lehrer

---

**Nicht ausfüllen:**

Ausgabetag

\_\_\_\_\_ Datum

Ggf. Bemerkung

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Rücknahmetag

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift Sekretariat

Ggf. Bemerkung

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Vereinbarung zur Nutzung von mobilen Endgeräten  
an der Schule**

zwischen dem

**Rhein-Kreis Neuss,**  
vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,  
als Leihgeber

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und der

..... - **Schule,**

.....,  
vertreten durch den/die Schulleiter/in .....,

- nachfolgend „Schule“ genannt -

sowie

dem **Schüler/der Schülerin** \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_  
als Leihnehmerin/Leihnehmer

Der Schüler / die Schülerin wird / wurde am \_\_\_\_\_ 18 Jahre alt und wird /  
wurde damit volljährig.)

gesetzlich vertreten durch:

\_\_\_\_\_  
**Die Seriennummer des mobilen Endgerätes lautet:**

\_\_\_\_\_ ,

**mobile Endgeräte-Nr.** \_\_\_\_\_ -

**Datum:** \_\_\_\_\_

**Vorbemerkung:**

Im Rahmen dieses Projekts werden Schülerinnen und Schüler der Schule leihweise vom Rhein-Kreis Neuss mit mobilen Endgeräten ausgestattet. Diese Nutzungsvereinbarung regelt Einzelheiten zur Nutzung der Geräte und ist für alle Parteien verbindlich.

**§ 1**

**Grundsätze der Nutzung**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss stellt dem o. g. Schüler/der o. g. Schülerin ein personengebundenes mobiles Endgerät – nachfolgend „Gerät“ genannt – leihweise unentgeltlich zur Verfügung. Das Gerät verbleibt im Eigentum des Kreises. Die Nutzung ist nur durch den o. g. Schüler/die o. g. Schülerin zulässig. Eine Veräußerung oder Weitergabe an Andere – auch zu lediglich vorübergehender Nutzung – ist verboten. Das Gerät ist nach Beendigung der schulischen Nutzungsdauer auf Anforderung der Schule in den Auslieferungszustand zurück zu setzen und unverzüglich in einem unbeschädigten und technisch einwandfreien Zustand zurück zu geben.
- (2) Das Gerät ist pfleglich und sorgsam zu behandeln, insbesondere ist das Gerät vor Verschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von permanenten Markierungen und Aufklebern/Stickern ist nicht erlaubt.
- (3) Das Gerät ist als Zugangsschutz mit einer PIN bzw. einem Kennwort (Zugangsdaten) zu versehen. Die Zugangsdaten sind vertraulich und dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Die Anmeldung anderer Personen an dem Gerät ist nicht zulässig.

- (4) Die Seriennummer des ausgegebenen Gerätes und der Bezug zum Schüler/zur Schülerin werden durch die Schule erfasst.
- (5) Der Kreis oder die Schule kann bei Bedarf – vor allem bei nicht mehr vorhandener Funktionsfähigkeit – das Gerät sperren oder in den Auslieferungszustand zurücksetzen („resettieren“). Durch das Zurücksetzen werden alle auf dem Gerät gespeicherten Daten gelöscht. Es besteht kein Anspruch des Schülers/der Schülerin auf Sicherung oder Speicherung von Daten oder Dokumenten. Der Kreis hat das Recht, jederzeit Einblick in das Gerät zu nehmen, sofern und soweit dies zur Prüfung der Funktionsfähigkeit des Gerätes oder der installierten Apps erforderlich ist.
- (6) Das Leihgerät ist nicht über den Kreis versichert.

## **§ 2**

### **Nutzung nur zu schulischen Zwecken**

- (1) Das Gerät darf ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Eine private Nutzung des Gerätes ist verboten. Als schulischer Zweck ist die Nutzung im Rahmen des Unterrichts mit Bezug zum Unterrichtsinhalt oder zum Zweck der Informationsgewinnung und –verarbeitung anzusehen, welche mit den Hausaufgaben bzw. einer sonstigen schulischen Arbeit und dem Unterrichtsinhalt im Zusammenhang stehen oder durch eine aufsichtführende Lehrkraft gestattet wird.
- (2) Das Gerät muss stets mit einem vollständig aufgeladenen Akkuladezustand in die Schule mitgebracht werden. Ferner ist sicherzustellen, dass auf dem Gerät genügend freier Speicherplatz für schulische Zwecke zur Verfügung steht.
- (3) Die Nutzung des Gerätes während der Unterrichtszeiten erfolgt ausschließlich auf Anweisung der für die Erteilung des entsprechenden Unterrichts aufsichtführenden Person (vgl. § 4). Der Schüler/die Schülerin hat den Anweisungen der aufsichtführenden Person Folge zu leisten.
- (4) Fotos, Filme und Audiomitschnitte dürfen während des Unterrichts und auf dem Schulgelände nur mit vorheriger ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft und ausschließlich zu schulischen Zwecken aufgenommen werden. [

## **§ 3**

### **Verbotene Nutzungen**

- (1) Fotos, Filme, Musik und andere Medien- und Internetinhalte jugendgefährdender, rassistischer, pornographischer, gewaltverherrlichender, ehrverletzender oder beleidigender Art dürfen weder aufgerufen noch gespeichert, zugänglich gemacht oder weiter verbreitet werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und der Strafgesetze sind zu beachten.
- (2) Filme, Musikbeiträge, Texte, Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, verbreitet oder veröffentlicht werden. Ist im Einzelfall nicht aufzuklären, ob Urheberrechte verletzt sein könnten, ist die Nutzung untersagt.
- (3) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist zu beachten. Foto-, Video- und Audioaufnahmen, einschließlich deren Anfertigung, Speicherung, Weitergabe, Verbreitung und Veröffentlichung, sind ohne Einwilligung der aufgenommenen Person unzulässig. Soweit die Person minderjährig ist, ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Es ist verboten, mit dem Gerät Inhalte, die dem Kreis oder der Schule schaden können, im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen.

- (5) Das Hoch- oder Herunterladen sowie das Kopieren von Dateien, insbesondere von Dateien, die in sog. „File-Sharing-Netzwerken“ angeboten werden, sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Lehrkraft. Die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist verboten.
- (6) Das Entfernen der Sperre, die verhindert, dass nicht geprüfte Fremdsoftware installiert oder nicht vom Hersteller zugelassene Manipulationen am Gerät ermöglicht werden (sog. „Jailbreak“), ist ebenso wie das Löschen/Deaktivieren der vorinstallierten Programme nicht erlaubt.
- (7) Es ist untersagt, mithilfe des Gerätes im eigenen oder fremden Namen Verträge abzuschließen und/oder kostenpflichtige Dienste in Anspruch zu nehmen.
- (8) Es ist verboten, die auf dem Gerät bereits vorinstallierten Programme zu löschen, zu verändern oder an andere Personen weiterzugeben.
- (9) Das Installieren von Apps aus dem Apple App-Store ist verboten. Falls die betreuende Lehrkraft für schulische Unterrichtszwecke das Installieren einer App aus dem Apple App-Store für erforderlich hält und diese App die Funktionsfähigkeit des Gerätes und der vorinstallierten Programme nicht beeinträchtigt, kann die Schule, nach vorheriger Freigabe durch den Kreis, das Installieren der App erlauben.

#### **§ 4**

#### **Befugnisse der aufsichtführenden Personen**

- (1) Die Schulleitung bestimmt diejenigen Personen, welche die Aufsicht über die schulische Nutzung des Gerätes führen. Die aufsichtführende Person hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung durch den Schüler/die Schülerin eingehalten werden. Bei der Nutzung während des Unterrichts ist grundsätzlich die jeweils zuständige Lehrkraft die aufsichtführende Person.
- (2) Die aufsichtführenden Personen sind gegenüber dem Schüler/der Schülerin bezüglich der schulischen Nutzung des Gerätes weisungsbefugt (vgl. auch § 2 Absatz 3).
- (3) Die aufsichtführenden Personen sind berechtigt, gegenüber unbefugten Personen oder gegenüber Schülerinnen/Schülern, welche die Geräte entgegen den Vorschriften dieser Nutzungsvereinbarung oder entgegen den Anweisungen nutzen, geeignete, erforderliche und angemessene Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um die unbefugte Nutzung zu unterbinden.
- (4) Die aufsichtführenden Personen haben das Recht, jederzeit Einblick in das Gerät zu nehmen, sofern und soweit dies zur Wahrnehmung ihnen zustehender Administrationsaufgaben, zur Prüfung der Funktionsfähigkeit des Gerätes oder der installierten Apps erforderlich ist.

#### **§ 5**

#### **Verstöße gegen die Nutzungsvereinbarung**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsvereinbarung kann durch den Kreis oder die Schule die Nutzung des Gerätes nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise, zeitweise oder dauerhaft eingeschränkt oder untersagt werden. Weitergehende, schulrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Bei schuldhafter Beschädigung oder Verlust behält sich der Kreis die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bis zu einer Höhe von 100,00 € je Einzelfall vor. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz.

Bei einem Displayschaden an einem iPad, das nicht älter als 2 Jahre ist, werden grundsätzlich unabhängig von der Ursache des Schadens ein Anteil von 50,00 € an den Reparaturkosten vom Kreis in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall steigt dieser Betrag auf 100,00 €.

Displayschäden sind der Schule unverzüglich zu melden.

- (3) Kreis und Schule haften nicht im Falle einer rechts- oder verbotswidrigen Nutzung des Gerätes (vgl. § 3 des Vertrages).

## § 6

### Schlussbestimmungen

- (1) Sofern der Rhein-Kreis Neuss Ansprüche aus diesem Vertrag entstehen, können diese einzeln sowohl gegen die Schülerin/den Schüler geltend gemacht werden, als auch direkt gegen die/den Sorgeberechtigten.
- (2) Jegliche Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an der Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorgesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Für den Rhein-Kreis Neuss:  
Der Landrat

Für die Schule:

---

Schulleiter/in

Schüler/Schülerin:

Erziehungsberechtigte:

**Nicht ausfüllen:**

Ausgabetag

\_\_\_\_\_   
 Datum

Ggf. Bemerkung

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Rücknahmetag

\_\_\_\_\_   
 Datum

\_\_\_\_\_   
 Unterschrift Sekretariat

Ggf. Bemerkung

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Rhein-Kreis Neuss

### **Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung:**

Hiermit willige ich ein, dass meine persönlichen Daten für die Ausleihe eines digitalen Endgerätes beim Rhein-Kreis Neuss verarbeitet werden.

Ich willige auch ein, dass der Antrag und weitere Nachweisunterlagen von der Schulleitung entgegen-  
genommen werden dürfen.

Die Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse) sind für die Durchführung des Verleihs zwingend erforder-  
lich. Die Daten werden ausschließlich zur Registrierung des digitalen Endgerätes genutzt.

Die Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann im Sekretariat der Schule jederzeit widerrufen wer-  
den.

Die Information nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf der Rückseite dieser  
Anmeldung habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Information**

nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)  
bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

### **Verantwortlicher:**

Rhein-Kreis Neuss  
Lindenstr. 2  
41515 Grevenbroich  
Telefon: 02181 -6010  
Fax: 02181 -601 1330

### **Kontakt Daten/Datenschutzbeauftragter**

Rhein-Kreis Neuss  
Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r  
Lindenstraße 2  
41515 Grevenbroich  
Telefon: 02181-601-7110  
Telefax: 02181-601-87110  
E-Mail-Adresse: datenschutz@rhein-kreis-neuss.de

### **Zweck/e der Datenverarbeitung:**

Der Rhein-Kreis Neuss verarbeitet die personenbezogenen Daten zu folgendem Zweck: Verwaltung digitaler Endgeräte

### **Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung:**

Aufgabenerfüllung aufgrund Rd.Erl. des Ministeriums für Schule und Bildung; individuelle Einwilligungserklärung der betroffenen Person gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO

### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten:**

Die Daten werden an die Abteilung ZS 4 Rhein-Kreis Neuss und an die verantwortliche Lehrkraft übermittelt.

### **Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation:**

Nein

### **Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:**

Die 6 Monate nach Beendigung der Schulzeit an der Schule

### **Pflicht zur Bereitstellung von Daten:**

Die personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse) sind für den Verleih erforderlich. Werden diese nicht zur Verfügung gestellt, kann das Gerät nicht verliehen werden.

### **Rechte der betroffenen Person:**

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bestehen folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

(Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestr. 2-4  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211-38424-0  
Fax: 0211-38424-10  
Email [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)  
Internet [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de))

## **BESCHLUSSAUSFERTIGUNG**

Beschlussorgan: Kreisausschuss	Sitzung vom: 26.08.2020	Niederschrift zur Sitzung KA/063/2020
-----------------------------------	-------------------------	--

Auszug:

### Öffentlicher Teil

#### 2.2.1. Dringlichkeitsbeschluss

##### **Protokoll:**

Kreistagsabgeordneter Dr. Dieter Welsink erklärte, dass die Bereitstellung der finanziellen Mittel in den Haushalt ein wichtiger Schritt für die Digitalisierung an den Schulen sei. Die CDU-Kreistagsfraktion unterstütze dies, um eine adäquate Ausstattung an den Schulen zu ermöglichen.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel begrüßte die Intention des Dringlichkeitsbeschlusses, allerdings fehle noch ein medienpädagogisches Konzept. Die Schulen seien nach den Ferien mit vielen Vorhaben sowohl die mobilen Endgeräte, als auch Corona betreffend alleine gelassen worden. Eine Zukunft könne die Digitalisierung nur mit einem medienpädagogischen Konzept und Fortschritten im Bereich der Datensicherheit haben.

Kreisdezernent Harald Vieten erläuterte, dass sowohl Lehrer als auch Schüler entsprechend im Bereich der Digitalisierung und mit dem Umgang von mobilen Endgeräten fortgebildet werden müssten. Besonders im Hinblick auf die Datensicherheit sei die Ausstattung der Lehrer mit mobilen Endgeräten wichtig, da viele Lehrer bisher ihre privaten Geräte genutzt hätten. Er führte weiter aus, dass der Support leider nicht förderfähig sei. In erster Linie galt es die Förderrichtlinien zu erfüllen und das Geld zu beschaffen. Ganz Deutschland versuche derzeit mobile Endgeräte zu beschaffen und darum sei eine schnelle Beschaffung erforderlich, um vor Ablauf der Frist zum 31.12.2020 die Geräte zu erhalten und nicht aufgrund von Lieferverzögerungen Fördergelder zurückzahlen zu müssen. Der Landrat habe den Landkreistag angeschrieben, um eine Fristverlängerung zu erwirken.

Kreisdezernent Lonnes berichtete, dass der Rhein-Kreis Neuss bereits jetzt verschiedene Berufs- und Förderschulen ans Breitbandnetz angeschlossen seien. Zudem würden alle Klassenräume mit WLAN ausgestattet, sodass die technische Grundinfrastruktur gegeben sei. Diese solle bis 2021 tatsächlich umgesetzt werden. Zudem sei das Medienzentrum umgestaltet und im Bereich der Lehrerfortbildungen viele Programme erarbeitet worden. Er wies darauf hin, dass

sich das Bildungsnetzwerk als Schwerpunkt die inhaltliche Umsetzung der Digitalisierung im Unterricht vorgenommen habe. Über die Ergebnisse solle in der Bildungskonferenz 2021 berichtet werde.

Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel fragte, ob bis zum 31.12.2020 nur die Rechnungen erstellt worden oder auch die mobilen Endgeräte vorhanden seien.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke antwortete, dass sowohl die Rechnungen, als auch das Endgerät vorliegen müssten und deswegen eine Fristverlängerung wünschenswert sei.

Kreistagsabgeordneter Udo Bartsch erkundigte sich, ob auch an Schulungskonzepte für Lehrpersonal gedacht worden sei.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke erklärte, dass der technische Support über die IT-Abteilung des Rhein-Kreises Neuss erfolgen werde. Inhaltlich würden die entwickelten pädagogischen Konzepte im Rahmen von Lehrerfortbildungen vermittelt.

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss fasst gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW folgenden Dringlichkeitsbeschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der Beschaffung von mobilen Endgeräten für bedürftige Schülerinnen und Schüler sowie allen Lehrkräfte an den Kreisschulen zu und genehmigt gem. §§ 50 Abs. 3 KrO NRW, 83 GO NRW im Rahmen eines Dringlichkeitsbeschlusses eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 1.082.532,10 Euro. Von dem Gesamtbetrag werden 739.543,92 Euro durch Fördermittel des Landes gedeckt, so dass 342.988,18 Euro € aus dem Kreishaushalt finanziert werden müssen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig